

Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB  
Beratende Ingenieure  
Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



Hoock & Partner PartG mbB, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut

Per E-Mail an Marianna.Baumgartner@teisendorf.de

Markt Teisendorf  
Frau Marianna Baumgartner  
Poststraße 14  
83317 Teisendorf

25.02.2026

**Projekt Nr.: TSD-7356-01**

**Änderung der Ortsabrundungsatzung Wimmern für das Grundstück Fl.Nr. 1385 der Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf in 83317 Teisendorf**

**Abwägungsvorschlag zur Luftreinhaltung**

Sehr geehrte Frau Baumgartner,

im Folgenden möchte ich Bezug auf die Stellungnahme des AELF Traunstein als Träger öffentlicher Belange vom 23.12.2025 nehmen, welche das von uns im Rahmen der geplanten Einbeziehungssatzung Wimmern verfasste Gutachten zur Luftreinhaltung Nr. 7356-01\_E01 vom 26.06.2025 betrifft. Insbesondere geht es um den darin dargestellten immissionsschutzfachlichen Konflikt zwischen der geplanten schutzbedürftigen Wohnnutzung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1385 der Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf und dem landwirtschaftlichen Betrieb auf Fl.Nr. 1378 der Gemarkung Holzhausen b. Teisendorf, welcher unsererseits nicht geteilt wird.

Grundsätzlich erfolgte im Gutachten zur Luftreinhaltung 7356-01\_E01 vom 26.06.2025 eine Beurteilung der Geruchsmissionen anhand den Abstandsregelungen des Bayerischen Arbeitskreises "Immissionsschutz in der Landwirtschaft". Dies ist für den vorliegenden Fall das standardmäßige Vorgehen, da, wie in Fachkreisen bekannt, bei Ausbreitungsrechnungen nach Anhang 2 i.V.m. Anhang 7 der TA Luft besonders Rinderhaltungen im Nahbereich geruchlich deutlich überschätzt werden.

In der Stellungnahme des AELF werden verschiedene Punkte aufgeführt, die nach Ansicht des Verfassers, dem Vorhaben des Markts Teisendorf entgegenstehen. Erstens wird genannt, dass eine Erweiterung der Tierplatzzahlen auf dem jetzigen Standort, aufgrund der gesamtbetrieblichen Immissionen der Rinderhaltung, ausgeschlossen wäre. Bei dieser pauschalen Aussage wird keine genaue Begründung aufgeführt, warum dies der Fall sein sollte. Aus fachlicher Sicht ist es mindestens fraglich, ob am jetzigen Standort, insbesondere im Rahmen einer angeführten Umstellung von Anbindehaltung auf eine Haltungsförm mit Fokus auf Tierwohl, wirklich eine Erhöhung der Tierplatzzahlen möglich ist. Denn erfahrungsgemäß gehen Haltungsstufen mit verbessertem Tierwohl mit einem größeren Platzangebot an die Tiere und folglich mit einer Reduzierung der Tierplatzzahlen einher.

**Beratung und Gutachten**

Schallimmissionsschutz  
Bauakustik  
Raumakustik  
Wärmeschutz  
Erschütterungen  
Luftreinhaltung  
Geruchsgutachten  
Umweltverträglichkeit  
BlmSchG-Verfahren

**Messstelle nach §29b BlmSchG**

Ermittlung von Geräuschen

**Güteprüfstelle nach DIN 4109**

Schallschutz im Hochbau

**Hauptsitz**

Am Alten Viehmarkt 5  
City Center Landshut  
84028 Landshut  
Fon: 0871 / 965 6373-0  
Fax: 0871 / 965 6373-44

**Niederlassung Regensburg**

Budapester Straße 4 a  
93055 Regensburg  
Fon: 0941 / 586 5371-0  
Fax: 0941 / 586 5371-99

**E-Mail**

info@hoock-partner.de

**Internet**

www.hoock-partner.de

**BIC**

BYLADEM 1 LAH

**IBAN**

DE11 7435 0000 0000 0991 55

**USt - Id Nr.**

DE 815 822 771

**Partnerschaftsregister**

Registernummer PR 106  
Amtsgericht Landshut

**Partner**

Heinz Hoock  
Dipl.-Ing. Univ. Bauwesen  
ö.b.u.v. Sachverständiger  
Schallimmissionsschutz

Elisabeth Märkl  
B. Eng. Umwelttechnik

Dr. Benny Antz  
Dipl.-Phys. Umweltphysik



Zudem sei hier explizit darauf verwiesen, dass im Rahmen der Begutachtung eine, sehr unkonkrete, Erweiterungsabsicht der Rinderhaltung auf Fl.Nr. 1378 vom 22.05.2025 berücksichtigt wurde und der Betriebsleiter somit miteinbezogen wurde. Eine Erhöhung der Tierplatzzahlen im bestehenden Stall wurde im Rahmen der Abfrage der Betriebscharakteristik und möglicher Erweiterungsansichten nicht angegeben. Eine Überarbeitung des Gutachtens ist daher nicht erforderlich, da die zum Zeitpunkt der Begutachtung vorliegenden Informationen verwendet wurden und die Möglichkeit bestanden hat, diese Erweiterungsabsichten für eine Berücksichtigung anzugeben.

Des Weiteren wird die Lage des Abstandsbemessungspunktes des Abstandskreises bemängelt. Nach den vorliegenden Informationen ist die östliche Gebäudewand nicht die Stallwand, sondern es befinden sich noch Räume dazwischen, weshalb der Dunstkamin als nächstgelegener Emissionsort angesehen wurde. Jedoch wird dieser Kritikpunkt berücksichtigt und in Abbildung 1 der Abstandskreis so verschoben, dass der Mittelpunkt der dem Bauvorhaben nächstgelegenen Gebäudefassade entspricht.



Abbildung 1: Luftbild mit Darstellung der Mindestabstände des Rinderstalls auf Fl.Nr. 1378

Zwischen dem Abstandsbemessungspunkt und der schutzbedürftigen Nutzung ergibt sich dann ein Abstand von ca. 21 m. Damit liegt dieser innerhalb des grünen Abstandskreises (Radius = 29,3 m), aber deutlich außerhalb des roten Abstandskreises (Radius = 14,7 m), so dass der Einzelfall zu prüfen ist. Die Abstandskreise wurden für den Schutzanspruch eines Dorfgebietes ermittelt. Wohnen im Außenbereich ist mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden, so dass tendenziell geringere Abstände ausreichen würden. Da es darüber hinaus keine wei-

Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB  
Beratende Ingenieure  
Immissionsschutz - Bauphysik - Akustik



teren Überschneidungen mit den Abstandskreisen der umliegenden Rinderhaltungen und deren Nebeneinrichtungen gibt, sind nach der bayerischen Abstandsregelung keine weitergehenden Prüfungen erforderlich und keine erheblichen Belästigungen durch Geruchseinwirkungen zu erwarten.

Um einen Schnittpunkt zwischen dem roten Abstandskreis und der geplanten schutzbedürftigen Nutzung zu erhalten, müsste der Radius des roten Abstandskreises auf 21 m erweitert werden. Um einen Radius von 21 m zu erhalten müsste der Tierbestand von momentan ca. 47 GV auf 110 GV erhöht werden. Dies entspricht mehr als einer Verdoppelung des Tierbestandes. Aus gutachterlicher Sicht ist damit dem landwirtschaftlichen Betrieb mehr als ausreichender Spielraum für Erweiterungen gegeben.

Aus gutachterlicher Sicht sind die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte kein Hindernis für eine Schaffung von Baugrund im Bereich der Einbeziehungssatzung Wimmern. Die angeführten Punkte, die gegen eine Umsetzung der Einbeziehungssatzung Wimmern vorgebracht wurden, können widerlegt werden. Deshalb spricht aus immissionsschutzfachlicher Sicht nichts gegen die Einbeziehungssatzung Wimmern.

Für Ihre Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Rothenaigner  
M. Sc. Chemie  
Team- und Projektleitung Luftreinhaltung